

Unterrichtsversäumnisse (Teilzeit)

1. Jede*r Schüler*in ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Nur ein ordnungsgemäß besuchter Unterricht kann zu einem erfolgreichen Abschluss führen.
2. Ist ein*e Schüler*in aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtige sind für minderjährige Schüler*innen die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler*innen für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle mündlicher, elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.
Geht diese Entschuldigung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ein, gilt das Versäumnis als unentschuldigt.
3. Wird eine Klassenarbeit durch unentschuldigtes Fehlen versäumt, liegt eine Leistungsverweigerung vor, es wird die Note ungenügend (6) erteilt.
4. Ist ein*e Schüler*in wegen Krankheit gezwungen, die Schule vor Unterrichtsende zu verlassen, so muss er von dem*r Klassenlehrer*in oder der Lehrkraft der folgenden Unterrichtsstunde entlassen werden. Schüler*innen informieren umgehend den Ausbildungsbetrieb und legen beim nächsten Schulbesuch die Kenntnisnahme des Dualen Partners vor. Im Falle einer Klassenarbeit an diesem Tag, müssen Schüler*innen sich mit diesem*r Fachlehrer*in in Verbindung setzen, bevor er das Schulhaus verlässt.
5. Eine Beurlaubung aus privaten Gründen ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Der schriftliche Antrag auf Unterrichtsbefreiung muss bei planbaren Ereignissen eine Woche vorher dem*r Klassenlehrer*in zur Entscheidung vorgelegt werden, der ausbildende Betrieb zeichnet die Kenntnisnahme ab. Sollte an diesem Tag eine Klassenarbeit stattfinden, sind Schüler*innen verpflichtet, sich mit dem*r jeweiligen Fachlehrer*in in Verbindung zu setzen.
6. Die Schulbesuchsverordnung legt in § 5 bei der Beurlaubung aus betrieblichen Gründen den Maßstab einer „besonderen Zwangs- oder Notlage im Betrieb“ und nicht nur den Fall z. B. eines krankheitsbedingten Personalmangels an. Eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen ist nur bei vorherigem schriftlichem Antrag des Ausbildungsbetriebes möglich. Der Unterricht ist grundsätzlich nachzuholen.